LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/3291
16. 06. 2017

Antrag

der Fraktion der AfD

Einführung eines Landeserziehungsgelds

Die Landesregierung wird aufgefordert ein „Landeserziehungsgeld“ (LEG) einzuführen, dessen Konzeption sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

Der Anspruch auf LEG beginnt frühestens nach dem Lebensmonat, für den letztmals Elterngeld für einen der beiden Elternteile gezahlt wurde und endet mit der Vollendung des 3.Lebensjahres.

- Das LEG wird für jedes kindergeldberechtigte Kind ausbezahlt, dessen Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt seit mindestens 12 Monaten vor Leistungsbeginn in Rheinland-Pfalz war und für das kein Platz in einer öffentlich subventionierten Einrichtung der Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz in Anspruch genommen wird.
- Das LEG wird nur ausbezahlt, wenn altersentsprechende Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt worden sind bzw. durchgeführt werden.
- Das LEG hat eine Höhe von 300 Euro pro Monat. Es bleibt steuerfrei, findet aber entsprechend bundesgesetzlicher Bestimmungen Anrechnung auf ALG2 und andere Sozialleistungen.

Begründung:

Kindererziehung ist eine Leistung von Eltern, „die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt“ (BVerfGE 99, 216-246). Die Erziehung der Kinder ist nach Artikel 6 GG das „natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Diese primäre Erziehungsverantwortlichkeit beruht darauf, dass die Eltern in der Regel am besten beurteilen können, was dem Wohl ihrer Kinder dient. Das Wächteramt des Staates (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG, berechtigt staatliche Instanzen nicht, „die Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder zu drängen“. Daraus erwächst Eltern das Recht, ihr Familienleben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten und eigenständig zu entscheiden, „ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll“. Der Staat hat die „Pflicht, die von den Eltern im Dienst des Kindeswohls getroffenen Entscheidungen anzuerkennen“ und daran „keine benachteiligenden Rechtsfolgen“ zu knüpfen. Aus der Schutzpflicht des Staates nach Artikel 6 Abs. 1 GG ergibt sich die Aufgabe, „die Kinderbetreuung in der jeweils von ihnen gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern“. Der Staat hat dafür „Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden“ (alle Zitate BVerfGE 99, 216-246).

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. August 2017 – Vorabdruck verteilt am 16. Juni 2017

Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung ist demnach ein Verfassungsgebot. Diese Wahlfreiheit ist nicht nur formell zu gewährleisten, sondern auch materiell zu fördern. Ebenso wie der Mangel an Betreuungsplätzen steht auch die wirtschaftliche Benachteiligung infolge häuslicher Kindererziehung der Wahlfreiheit der Eltern entgegen. Der verfassungsrechtliche Auftrag, die Bedingungen für die Wahlfreiheit in der Kinderbetreuung zu verbessern, richtet sich insbesondere an die Bundesländer, die gemeinsam mit den Kommunen für die Kinderbetreuungspolitik verantwortlich sind. Diese Rechtslage hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 21. Juli 2015 zum Betreuungsgeld bestätigt. Ihm zufolge liegt die Gesetzgebungskompetenz für ein Betreuungsgeld nicht beim Bund, sondern bei den Ländern (BVerfGE 140, 65 – 99).

Folgerichtig hat der Freistaat Bayern auf dieses Urteil mit dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz reagiert. Eltern wird in Bayern ab 2016 ein Landesbetreuungsgeld in Höhe von 150 Euro gewährt, sofern sie keinen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, der durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gefördert wird. Mit dieser Maßnahme wird verhindert, dass Eltern in Bayern durch den Wegfall des Bundesbetreuungsgelds schlechter gestellt werden. Dem Anspruch der bayerischen Landesregierung die Wahlfreiheit für Eltern unter dreijähriger Kinder zu sichern, wird die geringe Höhe dieser Leistung allerdings nicht gerecht. Echte Wahlfreiheit wäre erst dann gegeben, wenn alle Betreuungsformen in einem einigermaßen ausgewogenen Verhältnis gefördert würden. Die Förderkosten für einen U-3-Betreuungsplatz belaufen sich auf rund 1 000 Euro monatlich, wie die bayerische Staatsregierung mitgeteilt hat. Ein Betreuungsgeld von lediglich 150 Euro ist nicht hinreichend, um die Förderlücke zwischen institutioneller und häuslicher Kinderbetreuung spürbar zu verringern. Der sogenannte „Sockelbetrag“ des Bundeselterngeld beträgt 300 Euro. Er orientiert sich am früheren Bundeserziehungsgeld von rund 300 Euro, das Eltern bis zu 24 Monate beziehen konnten. Im Anschluss daran sollte ein Landesbetreuungsgeld mindestens 300 Euro betragen.

Ein Landeserziehungsgeld setzt keine Einschränkung der Erwerbstätigkeit voraus, sondern unterstützt die Freiheit von Eltern, autonom über ihr Familien- und Erwerbsleben zu entscheiden. Es bleibt ihnen allein überlassen, ob sie das Geld für die eigenhändige Betreuung, die Betreuung durch Großeltern oder andere Vertrauenspersonen oder die (nicht öffentlich geförderte) Tagespflege verwenden. Ebenso können sie darauf verzichten und ihr Kind in eine öffentlich subventionierte KiTa geben. Mütter und Väter wählen die Betreuungsform, die sich für ihr Kind am besten eignet. Auf die Frage nach dem richtigen Betreuungsangebot für jedes Kind gibt es keine einheitliche Antwort. Im Interesse der Familien, um der Vielfalt ihrer Lebensentwürfe gerecht zu werden, müssen alle Betreuungsformen angemessen unterstützt werden. Diesem Gebot der Wahlfreiheit wird die Kinderbetreuungspolitik in Rheinland-Pfalz nicht gerecht, die höchst einseitig familienexterne Kinderbetreuung fördert. Für den Ausbau der Kindertagesstätten sind große finanzielle Anstrengungen unternommen worden. Die Landesregierung beziffert die Aufwendungen für diese Aufgabe auf mehr als ein Milliarde Euro im Jahr. Für die familiäre Kinderbetreuung gibt es dagegen keinen Cent Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz. Dabei wäre gerade für selbst erziehende Eltern eine Förderung bedarfsgerecht, sind diese doch regelmäßig durch den Verzicht eines Elternteils auf Erwerbseinkommen wirtschaftlich benachteiligt. Diese wirtschaftlichen Nachteile werden von Eltern antizipiert und beeinflussen damit die Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Neben dem Wandel der familiären Rollenbilder sind materielle Zwänge ein wesentlicher Grund für die gestiegene Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Schätzungen zum Bedarf an Betreuungsplätzen sind auch vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen Einschränkungen der Wahlfreiheit zu betrachten. Die einseitige Bevorzugung institutioneller Betreuung durch die Förderpolitik des Landes verstärkt die Benachteiligung selbst erziehender Eltern. Dies widerspricht dem Verfassungsauftrag, die Kinderbetreuung in der von den Eltern „gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern“.

Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, bleibt die finanzielle Anerkennung ihrer Leistung versagt. Dies wäre selbst dann eine gravierende soziale Ungerechtigkeit, wenn nur ein kleiner Teil von Eltern benachteiligt würde. Tatsächlich wird in Rheinland-Pfalz aber nur ein knappes Drittel der unter 3-jährigen Kinder in Kindertagesstätten betreut, häusliche Betreuung ist nach wie vor die Regel. Dabei gibt es große regionale Unterschiede, mit hohen Betreuungsquoten in den Ballungszentren und

relativ niedrigen in ländlichen Räumen. In dünn besiedelten Regionen ist der Aufbau einer flächendeckenden Betreuungsinfrastruktur schwieriger als in den Städten. Bedarfsgerechter als eine Objektförderung von Kindertagesstätten erscheint hier eine Subjektförderung durch ein Landeserziehungsgeld, das auch für die Finanzierung von Tageseltern verwendet werden könnte. Ein Landeserziehungsgeld erweitert die ökonomischen Möglichkeiten von Eltern wohnortunabhängig und wirkt damit einer Benachteiligung von Eltern in ländlichen Regionen entgegen. Es verbessert zudem die Wahlfreiheit von Vätern und Müttern und ist ein Schritt hin zu einer Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. Diese Erziehungsleistung ist neben der Erwerbsarbeit konstitutiv für den Generationenvertrag und muss deshalb, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt angemahnt hat (u. a. BVerfGE 103, 242), auch monetär berücksichtigt werden. Mit der Einführung eines Landeserziehungsgelds kann Rheinland-Pfalz auf dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Weg einer familiengerechten Reform des Sozialsystems vorangehen.

Für die AfD-Fraktion
Dr. Jan Bollinger